



KLOSTERLAND e.V.

Satzung

- In Kraft getreten durch die Gründungsversammlung am 03. September 2013 in Chorin.
- Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 09. November 2017 in Berlin

Präambel

KLOSTERLAND steht für einen Zusammenschluss aktiver und ehemaliger Klöster in Deutschland und Polen, die inhaltlich, operativ und organisatorisch zusammenarbeiten und sich unter der Dachmarke KLOSTERLAND gemeinsam der Öffentlichkeit präsentieren. Der Verein soll durch vielfältige Aktivitäten die meist im ländlichen Raum liegenden Akteure stärken, durch die länderübergreifende Netzwerkbildung die interregionale und interkulturelle Kommunikation fördern und für den Erhalt und die Wiederbelebung von Kulturgut und Geschichte sorgen.

Vor diesem Hintergrund gibt sich der Verein „KLOSTERLAND“ nachfolgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KLOSTERLAND e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin mit der Nummer VR 4875 NP eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Völkerverständigung in Europa.
3. Der Satzungszweck wird primär durch die Mitgliedschaft aktiver und ehemaliger Klöster aus Deutschland und Polen und ihre inhaltliche, operative, organisatorische und kommunikative Zusammenarbeit verwirklicht. Die mittelbare und unmittelbare Förderung jeder Art von Kunst (z.B. bildende, darstellende, musizierende, literarische, schauspielende) und Kultur sowie damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehende Veranstaltungen, museale Angebote, Projekte und Einrichtungen in den Mitgliedsklöstern erfolgt durch die Erstellung und Distribution von Informationsmaterialien (Print- und Onlinemedien), Veranstaltung von Workshops und Seminaren als Weiterbildungsangebote und Kulturveranstaltungen. Der Verein ist dabei Forum und Interessenvertretung für Kulturanbieter, Kulturinteressierte und Kulturfördernde. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit fördert darüber hinaus die interregionale und interkulturelle Kommunikation und den Erhalt und die Wiederbelebung von Kulturgut und Geschichte.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Die Mitglieder des Vereins untergliedern sich in
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Ein Fördermitglied unterstützt die Ziele des Vereins und zahlt regelmäßig den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Fördermitglieder besitzen weder das passive noch das aktive Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied genießt sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Es ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Juristische Personen beauftragen eine natürliche Person als Vertreter.
6. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 30 Tagen zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mindestens sechs Monate im Rückstand ist. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.
8. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen zusätzlich mit deren Erlöschen.
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
11. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

12. Die Nutzung der Marke „KLOSTERLAND“ ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten, die juristische Personen sind. Die Nutzung der Marke erfolgt auf der Grundlage der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Markennutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Markennutzungsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Beirat
- d. die Kassenprüfer.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist im Absatz 2 geregelt.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder haben jeweils unabhängig voneinander die volle Verfügungsgewalt über das Vereinskonto. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Mitglieder und der Vorstand können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hinsichtlich der Höhe der Mitgliedervergütung entscheidet der Vorstand. Die Vorstandsvergütung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in einstellen oder beauftragen. Die Erstattung von Fahr- und ggf. Übernachtungskosten, die durch die Ausübung der Vorstandstätigkeit notwendig geworden sind, regelt die Vergütungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Jahresplanung
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung und Änderung der Markennutzungsordnung
 - Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich mit gleicher Tagesordnung noch einmal zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von §7 Nr. 6 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Jedes ordentliche Mitglied (siehe § 4) ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bzw. eine Auflösung des Vereins herbeiführen, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn natürlichen Personen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen und sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen. Der Beirat wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen.

3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und eine eventuelle Geschäftsführung des Vereins bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates können in Abstimmung mit dem Vorstand Aufgaben der Außendarstellung des Vereins übernehmen.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Beiratsvorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil. Der Beirat gibt sich eine eigene Beiratsordnung.
5. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Vereinsmitglied sein.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können aus dem Kreis der Mitglieder benannt werden, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort) erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht persönliche Daten seiner Mitglieder in Print- und Onlinemedien nur, wenn das Mitglied vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutsch-Polnische Gesellschaft Brandenburg e.V.“ mit der Auflage, es entsprechend seinem bisherigen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
2. Der Vorstand darf selbstständig über die Verwendung von Vereinsgeldern bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro für Anschaffungen zu satzungsmäßigen Zwecken entscheiden. Jegliche Anschaffung, die diesen Betrag überschreitet, ist zuvor im Rahmen der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss zu genehmigen. Alle Gegenstände, die durch die Vereinskasse angeschafft werden, sind Vereinseigentum.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.